

Das Verbot von PFAS-Schaum in Feuerlöschern

Die Europäische Kommission hat Anfang Oktober 2025 die Restriktion „PFAS in Löschschäumen“ verabschiedet. Die Restriktion ist mit Datum 23.10.2025 in Kraft getreten. Ziel ist es, die Verwendung von PFAS in der Brandbekämpfung, und so auch im Feuerlöscher, vollständig zu verbieten. Grund hierfür ist die Persistenz dieser „Ewigkeitschemikalien“, die sich in der Umwelt anreichern und die teilweise gesundheitsschädlich und bioakkumulierend sind. Dies hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Verwendung von fluorierten Schaumlöschmitteln (AFFF). Es wurde festgelegt, dass fluorhaltige Schaummittel mittel- und langfristig in der EU nur noch sehr beschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Dies betrifft einige spezifische PFAS-Verbindungen: neben den langkettigen C9-C14 PFCA auch die C8-Varianten PFOA und PFOS sowie Bereiche der C6-Fluorchemie wie das PFHxA und – in den meisten AFFF-Schäumen auch in Feuerlöschern eingesetzt – die Undecafluorhexansäure („PFHxA“). Da es noch mehr als 10.000 weitere PFAS gibt, die im Schaum auftreten könnten, wurde mit der jetzt in Kraft getretenen Restriktion erstmals eine gesamte Stoffgruppe reguliert – jegliche PFAS in Löschschäumen werden künftig schrittweise verboten.

- Für alkoholbeständige Schäume in Feuerlöschern beträgt diese Frist 18 Monate (23.04.2027)

Diese Fristen gelten auch für Ersatzschäume für Feuerlöcher, die somit im Rahmen des regelmäßigen Löschmitteltauschs nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.



Deadline / Ende der Nutzung

31.12.2030

Bis dahin müssen alle Feuerlöcher PFAS-frei sein!

Betroffene Substanzen

Alle PFAS in Feuerlöschschäumen sind betroffen.

Verordnung

EU 2025/1988 „Restriction on PFAS in firefighting foams“, (Aufnahme in Anhang XVII / REACH)

Diese Verordnung betrifft insbesondere trag- und fahrbare Feuerlöcher.

Vorgaben und Fristen

- Es gilt ein Grenzwert von 1mg/l für die Summe von PFAS-Verbindungen im Löschschaum von Feuerlöschern
- 12 Monate nach Inkrafttreten dürfen Feuerlöcher mit PFAS-Schaum nicht mehr in Verkehr gebracht werden (23.10.2026).

Fluorierte Schaumlöschmittel wurden aufgrund ihrer hervorragenden Löscheigenschaften auf Flüssigkeitsbränden in den meisten Schaumfeuerlöschern eingesetzt. Die PFOS/PFOA-Regulierungen hatten bei der Schaummittelproduktion eine Umstellung von langkettigen C8-basierten zu kürzerkettigen C6-Fluorten zur Folge. Der Einsatz von C8-Schaum ist daher seit über 10 Jahren bei der Produktion von Feuerlöschern nicht mehr Standard.

C6-basierte Schaummittel (PFHxA) haben diese ersetzt, sind aber seit September 2024 ebenfalls im Rahmen der REACH-Verordnung reguliert. Alle Hersteller

haben Ihre Produktion mit C6-Löschmitteln mittlerweile eingestellt oder dieses für die nächste Zeit angekündigt. Im Oktober 2025 erfolgte nun die Restriktion der gesamten Stoffgruppe der PFAS in Löschschäumen.

Somit müssen PFAS-haltige Schaumlöschmittel in Feuerlöschern bis spätestens 31.12.2030 vollständig aus dem Markt genommen werden sollen. Das Inverkehrbringen ist 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung untersagt, also bereits ab Oktober 2026.

Empfehlungen für den Unternehmer

Bisherige, fluorhaltige Feuerlöscher möglichst nicht auf Klasse A-Brände, sondern nur noch auf Brände der Brandklasse B (Flüssigkeitsbrände) einsetzen. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Verwendung zu achten, d. h. das Schaummittel sowie das Schaumwassergemisch sind aufzufangen, bei einem PFAS-Gehalt ≥ 1 mg/l mit dem vorgeschriebenen Hinweis „ACHTUNG: Enthält per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) mit einer Konzentration ≥ 1 mg/l für die Summe aller PFAS“ zu kennzeichnen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Nur wenn für die Brandlasten noch keine Feuerlöscher mit PFAS-freien Schaummitteln zur Verfügung stehen, wie bei Bränden polarer Flüssigkeiten, sollten für einen begrenzten Zeitraum unter Berücksichtigung des Umweltschutzes noch Feuerlöscher mit fluorhaltigen Spezialschäumen verwendet werden. Dies entspricht auch der aktuellen Aussage des Umweltbundesamtes. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt müssen (auch bei Instandhaltungsarbeiten) in jedem Fall verhindert werden.



Gleichwertige Alternativen zu fluorhaltigen Schaumlöschern sind folgende PFAS-freie Feuerlöscher in Abhängigkeit von den zu löschenden Brennstoffen der jeweiligen Brandklassen und dem jeweils betrieblichen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der Sicherheit und Gesundheit:

- fluorfreie Schaumfeuerlöscher (Brandklassen AB)
- Wasserfeuerlöscher (Brandklasse A)
- Pulverfeuerlöscher (Brandklassen ABC)

Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöscher sind Sonderlöscher und wegen ihrer eingeschränkten Löschwirkung nicht als gleichwertig zu betrachten.

Fluorfreie Schaumlöschmittel sind bereits verfügbar

Die Gesetzgebung der Europäischen Kommission hat ein vollständiges Verbot der Verwendung von PFAS in Feuerlöschmitteln verabschiedet. Damit ist die gesamte Stoffgruppe für den Einsatz im Löschschaum restriktiert. An einer zweiten Verordnung zum Verbot von PFAS in allen übrigen Verwendungen wird ebenfalls bereits gearbeitet. Die maximale Übergangsfrist für die Verwendung von fluorhaltigen Feuerlöschern ist mit dem 31.12.2030 bereits festgesetzt, es bleibt also nur noch wenig Zeit für den Umstieg.

Dies betrifft auch den Ersatz von fluorierten Schaumlöschmitteln bei der Wiederbefüllung eines Feuerlöschers. Herkömmliche PFAS-haltige Schaumfeuerlöscher und PFAS-haltige Ersatzfüllungen dürfen schon 2026 nicht mehr angeboten werden. Das Angebot dieser Ersatzfüllungen wurde durch die Hersteller von Feuerlöschern daher bereits eingestellt.

Umstellen von tragbaren Feuerlöschern auf fluorfreie Schaumlöschmittel

Das einfache Auswechseln von PFAS-haltigem Löschmittel in Feuerlöschern gegen PFAS-freie Alternativen ist nur unter bestimmten Umständen bei Kartuschen möglich: Einmal mit fluorhaltigem Löschmittel befüllte Feuerlöscher sind nur sehr schwer zu reinigen; ein sicherer Weiterbetrieb unter Erfüllung des sehr niedrigen Grenzwerts 1mg/l in Bezug auf PFAS ist durch den bloßen Löschmittelwechsel nicht zu erreichen. Unter bestimmten Umständen kann die Umstellung eines Feuerlöschers auf neue Löschmittel ohne PFAS-Zusatz erfolgen. Hierbei bestimmen die Bauart und die bisherige Verwendung des Löschers die Möglichkeit des Weiterbetriebs: Wenn das Schaummittel als Konzentrat in einer Kartusche oder Tube vorgehalten wurde, diese unbeschädigt ist und der Feuerlöscher noch nicht ausgelöst wurde (die Behälterinnenwandung also noch keinen Kontakt zu PFAS-Schaum hatte), kann ein Weiterbetrieb des Feuerlöschers unter Einsatz von PFAS-freien Ersatzmitteln oder sogar ganz ohne Schaummittelzusatz möglich sein.

Auch der umgerüstete Feuerlöscher muss dann typgeprüft nach DIN EN3 sein, sodass in den meisten Fällen neben dem Löschmittel auch weitere Bauteile getauscht werden müssen. Die deutschen Hersteller von Feuerlöschgeräten bzw. ihr zuständiger Prüfdienst informieren Sie über die jeweiligen Alternativen. Der Erwerb und Einsatz von Schaumfeuerlöschern ohne PFAS-Zusatz ist ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz. Die Kombination mit Aufladelöschern macht aus Sicht der Nachhaltigkeit besonders Sinn, da diese Geräte in der Regel über zwei Jahrzehnte hinweg sicher gewartet und betrieben werden können.



Wie stelle ich fest, ob meine Feuerlöcher betroffen sind?

Die Löschmittelbezeichnung „Schaum“ und die Kombination der Brandklassen „A“ für Feststoffbrände und „B“ für Flüssigkeitsbrände kennzeichnen einen Schaumlöcher in der Regel als fluorhaltig. Erst seit etwa zwei Jahren sind fluorfreie Schaumlöcher erhältlich, bei denen zumeist ausdrücklich der Hinweis „fluorfrei“ oder „ohne Zusatz von PFAS“ erfolgt. Bitte achten Sie bei Neukauf oder Austausch darauf, keine PFAS-haltigen Geräte zu wählen. Auch hier können Ihnen die Hersteller oder Prüfdienste Auskunft geben.



Hinweis: Pulverlöcher, Wasserlöcher und Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöcher enthalten keine Löschmittel mit PFAS-Zusätzen und sind somit von den PFAS-Regulierungen nicht betroffen.

Die Analyse des PFAS-Gehaltes bei einzelnen Feuerlöschern ist nur in speziellen Laboren möglich, somit sehr aufwändig und nicht wirtschaftlich. Im Zweifel sollte das Gerät getauscht werden.

Entsorgung von PFAS-haltigen Feuerlöschern

Die Entsorgung von PFAS-haltigen Feuerlöschern und Löschmitteln muss unter der Beachtung von besonderen Bedingungen erfolgen. Bitte versichern Sie sich, dass Ihr Brandschutzpartner die Risiken in der Abfallbehandlung dieser „Ewigkeitschemikalien“ beherrscht, und lassen Sie sich die Übernahme des gefährlichen Abfalls durch ihn bestätigen (Entsorgungsnachweis).

Die Entsorgung muss im Hochtemperaturverfahren in speziellen Müllverbrennungsanlagen erfolgen, um die Aufspaltung der Fluorkohlenstoffketten sicherzustellen.



Der bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-FL-2025-12 (04)

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz der DGUV und dem Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf) erstellt.

Veröffentlicht: 11/2025

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29
info@bvfa.de | www.bvfa.de

Bilder: S.2 bvfa, S.3 bvfa